
KONZESSIONSVEREINBARUNG ÜBER DIE VERSORGUNG MIT WASSER UND DEN BETRIEB DES WASSERVERSORGUNGSNETZES IN DER STADT LEONBERG

(vom 5.10.2005 mit Änderungen zuletzt vom 04.06.2013)

Zwischen der Stadt Leonberg, vertreten durch ihren Oberbürgermeister,
im Folgenden "Stadt" genannt,
und
den Stadtwerken Leonberg, vertreten durch ihren Kaufmännischen Betriebsleiter und ihren
Technischen Betriebsleiter, im Folgenden "Stadtwerke" genannt

wird nachfolgende Konzessionsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgebiet

Diese Konzessionsvereinbarung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Leonberg
(Vertragsgebiet).

§ 2 Versorgungsauftrag und Versorgungspflicht

- 1) Die Stadt überträgt den Stadtwerken die Aufgabe, in dem Vertragsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser gemäß § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 43 Wassergesetz sowie der Satzung der Stadt Leonberg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen.
Sie wird anderen Wasserversorgungsunternehmen keine gleichartige Aufgabe erteilen und kein gleichartiges Recht einräumen.
- 2) Die Stadtwerke verpflichten sich, die Aufgabe der Wasserversorgung unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Sie werden unter den in der WVS geregelten Bedingungen und in dem in der WVS geregelten Umfang jedermann im Vertragsgebiet mit Wasser versorgen.
- 3) Die Stadtwerke verpflichten sich insbesondere sicherzustellen, dass das gelieferte Wasser den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entspricht (§ 6 Abs. 1 WVS).

§ 3 Betrieb des örtlichen Verteilnetzes und Anschlusspflicht

- 1) Die Stadt überträgt den Stadtwerken die Aufgabe, das örtliche Verteilnetz für Wasser im Vertragsgebiet zu betreiben.
- 2) Das örtliche Verteilnetz für Wasser besteht aus der Gesamtheit der im Vertragsgebiet gelegenen Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen (wie Rohrleitungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Hausanschlüssen, Zählern und sonstigen Messeinrichtungen, Datenleitungen und allem Zubehör), die ausschließlich der Wasserverteilung im Vertragsgebiet dienen, unabhängig da-

von, ob sie sich auf öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Versorgungsanlagen und die im Eigentum der Stadtwerke stehenden und ausschließlich der Wasserversorgung dienenden Grundstücke gehören zum örtlichen Verteilnetz.

- 3) Die Stadtwerke werden zu den in der WVS geregelten Bedingungen jedermann an das örtliche Verteilnetz anschließen.
- 4) Das örtliche Verteilnetz bildet eine im städtischen Interesse bestehende, dauerhaft zu erhaltende einheitliche Infrastruktur zur Verteilung von Wasser, die dem Sondervermögen Stadtwerke zugeordnet ist.
- 5) Die Stadtwerke verpflichten sich, das örtliche Verteilnetz zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer wirtschaftlich rationellen Betriebsführung zur Gewährleistung einer langfristig sicheren Verteilung von Wasser erforderlich ist.
- 6) Erschließungsarbeiten im Bereich der Wasserversorgung wird die Stadt nur in Abstimmung mit den Stadtwerken auf Dritte - etwa im Rahmen von Erschließungsverträgen - übertragen.
- 7) Die Stadtwerke sind verpflichtet, für die zum örtlichen Verteilnetz gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstelungsdatum und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen. Die Stadt darf die Aufzeichnungen jederzeit überprüfen.
- 8) Die Stadtwerke sind nur mit Einwilligung der Stadt berechtigt, die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung bleiben die Stadtwerke für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich.
- 9) Im Falle von unvermeidbaren Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer Einrichtungen den Vorzug vor anderen Abnehmern, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig.

§ 4 Wegenutzungsrecht

- 1) Die Stadtwerke erhalten das Recht, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen des örtlichen Verteilnetzes sowie für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen der Wasserversorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebiets (Durchgangsleitungen) zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z. B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze.
- 2) Die Stadt räumt den Stadtwerken ferner das Recht ein, Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, zu benutzen. Bei Überschreiten der Duldungspflicht im Sinne des § 11 Abs. 1 WVS wird jeweils eine gesonderte Gestattungsvereinbarung zu für beide Vertragspartner zumut-

baren und marktüblichen Bedingungen geschlossen.

- 3) Soweit die Stadt für Verkehrsräume Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Stadtwerke dabei, dass diesen ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird.
- 4) Die Stadt wird einem anderen Wasserversorgungsunternehmen und sonstigen Dritten nicht die Benutzung der Verkehrsräume und sonstiger städtischer Grundstücke für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen gestatten.
- 5) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleiben die Nutzungsrechte aufrechterhalten. Vor Veräußerung von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Stadtwerke zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit tragen die Stadtwerke.
- 6) Soweit die Stadt das Recht zur Benutzung der Verkehrsräume für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

§ 5 Baumaßnahmen

- 1) Die Stadt und die Stadtwerke werden einander über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben Dritter.
- 2) Die Stadt ist verpflichtet, bei gemeinsamen Baumaßnahmen, die von den Stadtwerken angezeigt werden, abzuklären, inwieweit Dritte im Rahmen der Bauarbeiten der Stadtwerke ebenfalls Verlegearbeiten vornehmen wollen. Dritter in diesem Sinne ist insbesondere die LEO Energie GmbH & Co. KG.
- 3) Müssen die Stadtwerke aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, entfällt die frühzeitige Unterrichtung nach dem vorstehenden Absatz.
- 4) Für die Ausführung der Arbeiten der Stadtwerke an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Sofern erforderlich, wird seitens der Stadtwerke eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt. Nach Beendigung der Arbeiten an den Leitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen haben die Stadtwerke den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich wieder in einen dem früheren gleichwertigen Zustand herzustellen. Die Gewährleistungs-

frist der Stadtwerke gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

- 5) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Stadtwerke vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei den Stadtwerken zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitung bei den Stadtwerken zu erkundigen; einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten wird sie den Stadtwerken schriftlich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.
- 6) Die Stadtwerke stellen die von ihr oder in ihrem Auftrag verlegten Leitungen in das Geoinformationssystem der Stadt Leonberg entsprechend den jeweils geltenden Anforderungen ein.

§ 6 Konzessionsabgabe

- 1) Die Stadt erhält von den Stadtwerken Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Konzessionsabgabenanordnung (KAE), der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE), den Durchführungsbestimmungen zur KAE und A/KAE sowie den einschlägigen steuerrechtlichen Vorgaben (vgl. derzeit: Erlasse des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.02.1998 (IV B7 -So 2744-2/98) sowie vom 27.09.2002 (IV A 2 - S-2744 - 5/02)). Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe bleibt der Eigenverbrauch der Stadtwerke zu Betriebs- und Verwaltungszwecken unberücksichtigt.
- 2) Die Stadtwerke bezahlen die jeweiligen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenanordnung (KAE), soweit gemäß § 5 KAE durch die Abführung die ordnungsgemäße Weiterführung des Versorgungsunternehmens nicht gefährdet wird. Als derzeit geltende Höchstsätze werden gemäß § 2 KAE 1,5 v. H. der Entgelte aus im Vertragsgebiet von den Stadtwerken erbrachten Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Preisen abgegeben werden, sowie 12 v. H. der Entgelte aus im Vertragsgebiet von den Stadtwerken erbrachten Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Preisen abgegeben werden, festgestellt; hinsichtlich der Wasserlieferungen bleibt § 5 Abs. 1 A/KAE anzuwenden. Für den Fall, dass künftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Die dann zu vereinbarenden Sätze der Konzessionsabgaben sollen – soweit rechtlich zulässig – mindestens den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Konzessionsvereinbarung geltenden Sätzen entsprechen.
- 3) Die Stadtwerke rechnen die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 6 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Dabei sind die Schlussabrechnung, die ihr zugrunde gelegten Da-

ten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Stadtwerke haben der Stadt sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Überprüfung der Abrechnung für hilfreich erachtet.

- 4) Die Stadtwerke zahlen vierteljährlich Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ende eines jeden abgelaufenen Quartals (31.03./30.06./30.09 und zum 31.12.) fällig und betragen jeweils 1/4 der im Vorjahr abgerechneten Konzessionsabgaben. Unterschiedsbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 7 Sonstige Leistungen

- 1) Die Stadtwerke gewähren der Stadt auf den zu den Gebühren nach der WVS abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % netto des Rechnungsbetrages. Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht eingeräumt.
- 2) Die Stadtwerke stellen der Stadt Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Anlagen für die Löschwasserversorgung und den Feuerschutz in und auf öffentlichen Verkehrswegen und Grünflächen sowie auf anderen städtischen Flächen werden nach den jeweils geltenden Regeln des DVGW oder einer dann gültigen technischen Regel errichtet. Die Unterhaltung und Wartung dieser Anlagen obliegt der Stadt.

§ 8 Folgepflichten und Folgekosten

- 1) Die Stadt kann eine Änderung von Leitungen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen (Verteilungsanlagen) verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die Stadtwerke vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihnen dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Stadtwerke hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt den Stadtwerken die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- 2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von den Stadtwerken getragen. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen den Stadtwerken keine Gelegenheit zur Stellungnahme

nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder den Stadtwerken keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- 3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- 4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
- 5) Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Leitungen und sonstiger stillgelegter Versorgungsanlagen auf Kosten der Stadtwerke verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder sie Maßnahmen der Stadt erheblich erschweren oder behindern.
- 6) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft zwingenden Gesetzes oder aufgrund spezieller schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 9 Haftung

- 1) Die Stadtwerke haften der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt durch Arbeiten der Stadtwerke oder ihrer Beauftragten an den öffentlichen Verkehrswegen entstehen. Die Stadtwerke haften ferner der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden, die von den Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen oder des darin transportierten Wassers verursacht werden. Des Weiteren haften die Stadtwerke für Schäden, die der Stadt durch fehlerhafte Eintragungen von Wasserversorgungsanlagen in den maßgeblichen Plänen entstehen. Gleichermaßen haftet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie oder von ihr Beauftragte schuldhaft den Stadtwerken zufügen. Die vorstehenden Bestimmungen betreffen nicht die Haftungsregelung für Versorgungsstörungen, die unberührt bleiben.
- 2) Wird die Stadt für Schäden in Anspruch genommen, die nach vorstehendem Absatz von den Stadtwerken oder ihren Beauftragten verursacht wurden, so stellen die Stadtwerke die Stadt von jeglicher Haftung frei. Die Stadt wird nur in Abstimmung mit den Stadtwerken solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmen die Stadtwerke nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit in Abstimmung mit den Stadtwerken zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung

des Rechtsstreits entstehenden Kosten. Gleiches gilt im Falle einer Haftung der Stadt nach vorstehendem Absatz.

§ 10 Übernahme von Versorgungsanlagen

- 1) Die Stadt kann nach Ablauf des Vertrages die im Vertragsgebiet liegenden Verteilungsanlagen der Stadtwerke übernehmen oder ihre Übertragung auf einen Dritten verlangen. Das gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen mit den dazugehörigen Anlagen.
- 2) Kaufpreis ist der Sachzeitwert. Sachzeitwert ist der Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, d.h. der Wert, zu dem das Netz tatsächlich gebaut werden kann, abzüglich der Wertminderung unter Berücksichtigung von Alter, technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie des Erhaltungszustandes. Übernimmt die Stadt die Anlagen, um selbst oder durch eine Gesellschaft, an der sie mehrheitlich beteiligt ist, die Versorgung durchzuführen, so gilt der Sachzeitwert unter zeitanteiligem Abzug geleisteter Baukostenzuschüsse und vollem Abzug öffentlicher Finanzierungshilfen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- 1) Diese Konzessionsvereinbarung gilt für eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2013 bis 30.06.2033. Wird die Konzessionsvereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre.
- 2) Die Konzessionsvereinbarung kann von der Stadt jederzeit gekündigt werden.
- 3) Wird die Aufgabe der Wasserversorgung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, endet die Vertragslaufzeit der Konzessionsvereinbarung mit dem Datum der rechtsgültigen Übertragung.
- 4) Die Vereinbarung über die Erhebung einer Konzessionsabgabe zwischen der Stadt Leonberg und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg vom 20.10.2005 tritt mit Ablauf des 30.06.2013 außer Kraft.

Für die Stadt Leonberg

Für die Stadtwerke Leonberg

Leonberg, den

Leonberg, den

Bernhard Schuler
Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster u. Kaufmännischer
Betriebsleiter

Klaus Brenner
Technischer
Betriebsleiter